

Kinder- und Jugendschutzkonzept Aikido Schule Überlingen e.V.

1. Präambel

In unserem Verein sind viele Menschen in unterschiedlichen Bereichen aktiv – Vorstand, Trainer/in, Eltern – die hier zusammenkommen und ihre Kinder in unsere Obhut geben.

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann. Deshalb ist uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung besonders wichtig und dafür setzen wir uns engagiert und offensiv ein.

Genauso wichtig ist der Schutz unserer Verantwortlichen vor haltlosen Verdächtigungen in diesem Bereich.

Wir wollen eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ leben. Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen umgehen.

Alle Kinder und Jugendlichen sollen in der Aikido Schule Überlingen e.V. ein sicheres und angenehmes Umfeld genießen. Ihre Rechte müssen von uns allen respektiert werden.

Täter und Täterinnen haben bei uns nichts verloren.

2. Einleitung

Mit der folgenden Konzeption wird dargestellt, wie der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt in unserem Verein umgesetzt werden soll. Wir stellen nicht nur Regeln auf, die unseren Umgang und unser Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bestimmen, sondern bieten die Möglichkeit der individuellen Entfaltung und Mitbestimmung.

In dieser Konzeption wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mit gemeint.

Ebenfalls verwenden wir den allgemeinen Begriff der Verantwortlichen. Darunter fallen: Vorstände und Übungsleiter (Trainer)

3. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Verantwortungsbewusstsein

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Händen liegt. Wir bewahren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch). Ihre Persönlichkeit wird geachtet und ihre Entwicklung unterstützt. Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und wir stellen sicher, dass ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten angeboten werden.

Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des Fair Plays.

Wir sind uns bewusst, dass Abhängigkeiten entstehen und gehen mit dem uns entgegengebrachten Vertrauen respektvoll um.

Gleichbehandlung

Wir respektieren jedes Kind und jeden Jugendlichen und behandeln alle gleich und fair. Kein Kind/Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung und es werden keinem Kind/Jugendlichen Geschenke gemacht, die nicht zuvor mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abgesprochen sind.

Unter keinen Umständen wird ein Kind/Jugendlicher wegen des Geschlechtes, der sozialen oder ethnischen Herkunft benachteiligt und/oder ausgeschlossen.

„Sechs-Augen-Prinzip“ und „offene-Türen-Prinzip“

Die Haupteingangstür hat immer offen zu stehen. Nach Möglichkeit ist eine weitere Person (Elternteil; Co-Trainer) anwesend.

Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in unseren Privatbereich (Wohnung, Garten, Haus, Hütte, etc.) mitgenommen.

Wir teilen keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen mit den Kindern und Jugendlichen.

Einzeltraining

Ein Einzeltraining muss angekündigt und abgesprochen werden (Übungsleiter und Eltern). Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können. Für das „Sechs-Augen-Prinzip“ wäre die Begleitung eines Elternteils optimal.

Transparenz

Wir richten unser Training stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer aus und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein.

Körperkontakt

Körperlicher Kontakt in Form von Hilfestellung, Ermunterung, Gratulation oder Trösten darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei Übungen und Trainingseinheiten kommt es im Rahmen der vermittelten Techniken zu unverzichtbarem körperlichem Kontakt.

Das Trösten eines Kindes erfolgt unbedingt mit Nachfrage. Bsp.: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn diese von dem Kind/Jugendlichen nicht erwünscht sind oder wenn man merkt, dass der Kontakt dem Kind/Jugendlichen unangenehm ist.

Angemessene Sprache

Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und respektvoll. Wir verzichten auf abwertende, sexistische und diskriminierende Äußerungen.

Wir achten darauf, dass der Verzicht auf eine vulgäre Sprache jeglicher Art respektiert und eingehalten wird.

Angemessenes Auftreten

Mit unserem Verhalten gehen wir als positive Vorbilder voran und verzichten auf jegliche Art von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt. Unserer Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich. Wir achten auf eine dem Sportbetrieb und dem Umfeld angemessene Kleidung.

Umkleide/Dusche

Es stehen Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt nach Geschlechtern zur Verfügung.

Im Kinder- und Jugendaikido werden die Umkleiden von Erwachsenen und Trainern grundsätzlich nicht bzw. nicht unangekündigt betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen.

Trainer kleiden sich immer vor bzw. nach den Kindern und Jugendlichen um und verlassen die Umkleide.

Kommt es im Rahmen der Aufsichtspflicht dazu, dass Trainer eine Umkleide zu betreten haben gilt:

zuerst verbal laut ankündigen, dann die Kinder und Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen.

Wenn möglich geschieht das Betreten unter dem „Sechs-Augen-Prinzip“ und „offene-Türen-Prinzip“.

Wir fertigen unter keinen Umständen Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen in den Umkleide- und Duschräumen an und dulden auch nicht, dass dort Bilder gemacht werden.

Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial

Das Anfertigen von Bild- und Filmmaterialien im Rahmen von Training oder Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Die Einwilligung wird beim Eintritt in die Aikido Schule Überlingen e.V. angefragt und dokumentiert. Vor einer Veröffentlichung müssen Bild- und Filmmaterialien von den Verantwortlichen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aussortiert werden.

Abweichungen

Müssen wir aus guten Gründen von den Verhaltensregeln abweichen, wird dies im Vorfeld mit mindestens

einem weiteren Verantwortlichen abgesprochen.

Nehmen wir in unserem Umfeld eine Abweichung von den Verhaltensregeln wahr, verpflichten wir uns, den Übungsleiter oder ein Vorstandsmitglied darüber zu informieren. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

4. Verpflichtungserklärung

Für alle Verantwortlichen (ab dem 16. Lebensjahr) der Aikido Schule Überlingen e.V. gilt:

Wir setzen voraus, dass Du die Verhaltensregeln unseres Vereins für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen akzeptierst, dein Handeln danach richtest und die Inhalte der folgenden Verpflichtungserklärung einhältst:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte ihre Persönlichkeit, Rechte und Würde.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben oder dulden.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.
- Ich achte auf einen altersgerechten Umgang und Trainingsstil.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Aikido Schule Überlingen e.V. ein sicherer Ort für alle ist.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Nehme ich Grenzverletzungen wahr, werde ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einleiten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Ich kenne die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und halte mich an diese.

- Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.

Hiermit bestätige ich _____ (Vorname/Name) _____, dass ich die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen kenne und mein Handeln danach richte.

Ich habe die Inhalte der Verpflichtungserklärung aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Erklärung.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

5. Kinderrechte

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese respektieren wir!

Alle Kinder und Jugendliche haben dieselben Rechte. Es spielt keine Rolle, welches Geschlecht und welche soziale oder ethnische Herkunft das Kind hat.

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets sicher fühlen und ein angenehmes Umfeld genießen können. Für alle Kinder und Jugendliche gilt ohne Ausnahme:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.
- Meine Stimme muss gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis weist das erweiterte Führungszeugnis auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich aus, womit es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z.B. gegen sexuelle Selbst-

bestimmung, aussagekräftiger ist. Es umfasst darüber hinaus auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt. Es wurde der „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind.

Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden beantragen das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde.

Datenschutz:

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. In einer gesonderten Datei gespeichert werden dürfen nur Informationen darüber, ob eine Person wegen einer einschlägigen Straftat nach den im § 72a genannten Tatbeständen verurteilt wurde. Alle sonstigen im erweiterten Führungszeugnis stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden.

Ablauf erweitertes Führungszeugnis

Jeder Trainer und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Beschäftigte legt vor Beginn der Trainertätigkeit dem 1. Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis zur Kenntnisnahme vor. Zeitpunkt und Kenntnisnahme wird auch zur Einsichtnahme durch den Schutzbeauftragten dokumentiert. Wiedervorlage nach 5 Jahren.

7. Beschwerdemanagement

Jedes Mitglied unseres Vereins und jeder, der die Angebote unseres Vereins in Anspruch nimmt hat das Recht, sich zu beschweren und/oder sich Hilfe zu holen!

Für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen ist der folgende Schutzbeauftragte im Einsatz:

Ab 2. Februar 2024: **Margit Werner**

Kontakt:

email: [schutz\(at\)aikido-ueberlingen.de](mailto:schutz(at)aikido-ueberlingen.de)

Sprich uns persönlich an oder schreibe uns eine E-Mail!

8. Qualifizierungsmöglichkeiten

Unser Ziel ist es, zum Schutz unserer Kinder, Jugendlichen und Verantwortlichen, alle Verantwortliche im Bereich des Jugendschutzes in unserem Verein zu sensibilisieren.

Jeder Verantwortliche hat sich im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu informieren.

Im Folgenden werden Informationsmöglichkeiten aufgelistet.

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kindewohl-foerderung/>

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Aikido Schule Überlingen e.V. und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.